

VERTRAULICH
CONFIDENTIEL

Dies ist eine chiffrierte Meldung. An Dritte, d.h. ausserhalb der Bundesverwaltung dürfen Angaben über den Inhalt nur in Form von Auszügen erfolgen. Weiterleitungen per Fax dürfen nur innerhalb des 61-er Netzes gemacht werden.

dodis.ch/61390



p.B.15.21.Alg. - BL/ROJ

AMTSEXEMPLAR / EXEMPL. OFFICIEL

Bitte zurück an Dok. / Retour à la doc. s.v.p.

ABSENDER/EXPEDITEUR: Pol. Abteilung II

BFF

E 21. FEB. 1992

777.7/7

750.2.0

amalgera ambasuisse alger -t-

((((

ur confirm amalgera
.berneda

bern 20.02.1992 18:07 u r g e n t

16-hhhhh

Revokation des Save - country status von Algerien, BR Beschluss vom 19. Februar 1992 : Erste Reaktion des algerischen Botschafters Boualem Bessaih (B).

Unterzeichneter hat, wie bereits angekündigt, auf Wunsch des algerischen Botschafters diesen heute empfangen, nachdem die algerische Botschaft unverzüglich nach Bekanntwerden des Beschlusses vororientiert worden war.

1. Als erstes ueberreicht B dem Unterzeichneten seine vom 20. Februar 1992 datierte Verbalnote, mit dem Wortlaut der Pressemitteilung, welche im Anschluss an die Sitzung des Haut Conseil d'Etat (HCE) vom 18. Februar publiziert worden war. Der Unterzeichnete nimmt vom Inhalt dieser Note Kenntnis. Den Adressaten dieses Fernschreibens wird dieselbe umgehend zugestellt.

2. a) B ist ueber den BR-Entscheid sehr beunruhigt. Dessen 'timing' sein denkbar schlecht, in einem Zeitpunkt, wo Algerien die noetige Unterstuetzung brauche. In Lissabon haetten die Zwölf (EPZ Aussenministertreffen am 17. Februar) Algerien Unterstuetzung zugesagt, die gleiche Haltung haetten die USA eingenommen. Dieser Entscheid sei, so B, gerade deshalb gravierend, weil er von der Schweiz komme. Der Entscheid trage dem vom vorerwaehnten HCE veroeffentlichten Aktionsplan nicht Rechnung, namentlich dessen Absicht, den Rechtsstaat aufrechtzuerhalten, die Menschenrechte einzuhalten, und gesetzesgemaess die Oeffentliche Ordnung wieder herzustellen und die Bevoelkerung zu beruhigen.

2. b) Wegen diesem Entscheid befuerchtet B die Abkuehlung der Beziehungen zur Schweiz. Um es nicht dazu kommen zu lassen, verlangt B, dass der Bundesrat im Anschluss an den in Frage stehenden Entscheid eine zusaetzliche Erklaerung abgibt, in welcher der vom HCE veroeffentlichten Aktionsplan gewuerdigt werde, einen Wunsch, den er im Verlaufe des Gespraches wiederholt, wobei er praezisiert, dass diese Erklaerung vom EDA gemacht werden sollte.

2. c) B. fuehrt weiter aus, dass nur der Wahl - nicht aber der

Dodis



Dok. stelle

1" 6 Demokratisierungsprozess unterbrochen worden sei. Bei
7 Machtuebernahme des Front islamique du Salut waere letzteres
8 bestimmt der Fall gewesen.

3. a) Der Unterzeichnete nimmt von diesen Ausfuehrungen Kenntnis.
11 Er rueckt die von B gezogenen Rueckschluesse in den richtigen
2" 12 Rahmen. Er erklart den Grundsatz des safe country status. Die
13 Liste der safe countries diene einzig und allein im Rahmen des
14 schweizerischen Asylverfahrens der Vereinfachung administrativer
15 Ablaufe. Der Bundesrat habe die Kriterien festgelegt, welche ein
16 verfolgungssicheres Land zu erfuellen habe. Dabei stunden die
17 Achtung der Menschenrechte sowie die Garantie einer politischen
3" 18 Stabilitaet des entsprechenden Landes im Vordergrund. Im Gegensatz
19 zur damaligen Aufnahme (Maerz 1991) erfuelle Algerien im jetzigen
20 Zeitpunkt diese Kriterien nicht mehr vollstaendig. Die in Frage
21 stehende Massnahme basiere auf dem schweizerischen Asylgesetz. Der
22 BR habe die Aufgabe, die Lage eines als verfolgungssicheres
23 bezeichnetes Land zu pruefen und noetigenfalls zu reagieren. Die
4" 24 strikte Anwendung dieses Gesetzes entspreche einer
25 verfahrenstechnischen Massnahme aber auch der Glaubwuerdigkeit der
26 schweizerischen Menschenrechtspolitik.

3. b) Unterzeichneter stellt die vom HCE bekundeten Absichten in
28 keiner Weise in Zweifel, man nehme gebuehrend davon Kenntnis.

5" 30 3. c) Unterzeichneter legt nochmals Wert auf die Feststellung,
31 dass die in Frage stehende Massnahme schweizerischerseits einzig
32 und alleine auf das Asylverfahren verstanden wird und diese in
33 keiner Weise die guten bilateralen Beziehungen in Frage stellen
34 sollten. Er bittet Botschafter Bessaih dies den algerischen
35 Behoerden mitzuteilen, verbunden mit der Feststellung, dass die
6" 36 Schweiz den von HCE beabsichtigten Aktionsplan wie bereits
37 erwahnt nicht anzweifeln und man der Hoffnung Ausdruck gebe,
38 dass Algerien wieder auf seinen Weg finde.

3. d) Wegen B's wiederholtem Insistieren wegen einer zusaetzlichen
7" 42 Erklaerung fuegte Unterzeichneter bei, dass der zur Revozierung
43 des safe country status vom BR getroffene Entscheid vom EDA nicht
44 in Frage gestellt wird, eben weil es sich um eine
45 verwaltungsinterne Anweisung handelt und ihm keine
46 aussenpolitische Bedeutung zukommen duerfe.

8" 48 Der Departementschef wird einen offiziellen Anlass heute abend
49 benuetzen, dem ebenfalls anwesenden algerischen Botschafter den
50 Sachverhalt zu erklart.

51 Simonin.

52))))

9" 54 ***

56 affetra

58 Kopien : BRF, JAC, SRU, SI, DY, WER, CM, GT, VY, SCE
59 EJPD, Bundesamt fuer Fluechtlinge

10" 60 6135 ZEICHEN/CARACTERES

61 sdb

